Merkblatt Turniersport

Finanzierung





Finanzierung der Turnierveranstaltung unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte Stand: 02/2017

Die Erfahrungen zeigen, dass die wesentlichen steuerlichen Belastungen eines Reit- und Fahrvereins im Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes anfallen. Insbesondere die Besteuerung des Überschusses mit Körperschafts- und Gewerbesteuer benachteiligt die für unseren Sport so wichtige ehrenamtliche Tätigkeit. Zwar hat der Gesetzgeber mit der Einführung einer Gewichtigkeitsgrenze für viele kleine Vereine eine Vereinfachung geschaffen, jedoch insbesondere im Reit- und Fahrsport mit der üblichen Pensionspferdehaltung wird diese Grenze sehr schnell erreicht, und die Überschüsse, z.B. aus der Bewirtung bei Turnierveranstaltungen oder dem direkten Verkauf von Werberechten, unterliegen nach wie vor der Ertragsbesteuerung.

Welche Möglichkeiten bieten sich nun dem Reit- und Fahrverein, Steuern zu sparen?

Der Verein sollte zunächst überlegen, ob er den Bereich der Pensionspferdehaltung neu gestalten kann. Dieses wäre in der Form denkbar, dass der Verein lediglich die Boxen an die Privatpferdebesitzer verpachtet. Futter- und Einstreueinkauf wird von den Privatbesitzern selbst geregelt. Das heißt, dass eine Person Futter und Einstreu insgesamt beschafft und die Rechnung anteilmäßig auf die jeweiligen Privatpferdebesitzer umlegt. Einkommensteuerliche Probleme für die Gemeinschaft der Privatpferdebesitzer (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ergeben sich nicht, da die Einkaufskosten direkt umgelegt werden, insofern keine Überschüsse erzielt werden. Diese Gestaltungsmöglichkeit hat den Vorteil, dass die Einnahmen aus der Verpachtung von Boxen (Gebäudebestandteile) im Rahmen der Vermögensverwaltung des Vereines anfallen und diese Einnahmen somit aus dem Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insgesamt ausgegliedert werden. Somit kämen viele Vereine unter die Gewichtigkeitsgrenze von 35.000,– EUR und würden mit den möglichen Überschüssen aus anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben keiner Ertragsbesteuerung unterliegen.

In jedem Fall sollte bei dieser Gestaltung die fachliche Beratung eines Steuerberaters hinzugezogen werden, da individuelle Sachverhalte des Vereines zu berücksichtigen sind.

Sollte eine Neugestaltung der Pensionspferdehaltung nicht möglich sein oder trotzdem die Gewichtigkeitsgrenze überschritten werden, muss der Verein überlegen, ob er bestimmte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die er in Eigenregie ausführt, an Dritte verpachtet. Dieses hat den Vorteil, dass die Einnahmen dann im Rahmen der Vermögensverwaltung und somit im steuerfreien Bereich des Vereins anfallen.



Es wäre z.B. denkbar, die Bewirtung anlässlich von Turnierveranstaltungen oder im Reiterstübchen langfristig an einen Gastwirt abzugeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den direkten Verkauf von Werberechten eines Turniers an eine Werbeagentur zu verpachten.

Wie kann dies nun insbesondere beim letztgenannten in die Praxis umgesetzt werden? Zu den Werberechten, die ein Reit- und Fahrverein vergeben kann, zählen u.a. die diversen Prüfungen, die an Unternehmer "verkauft" werden. Für diese Gelder dürfen keine Spendenbescheinigungen erteilt werden, da der Verein dem Unternehmer Werbegegenleistungen erbringt. Werbegegenleistungen sind die Anzeigen im Turnierprogramm, die Bandenwerbung auf dem Turnierplatz, Lautsprecherdurchsagen, gegebenenfalls Fahrzeugpräsentationen usw. Die Mitglieder des Vorstandes sollten nunmehr diese diversen Werbemöglichkeiten zu einem Paket bündeln und gegen Leistung einer Pauschalsumme an eine Werbeagentur verpachten. Alternativ kann mit der Werbeagentur auch vereinbart werden, dass beispielsweise 85% der erzielten Werbeeinnahmen dem Verein zufließen. Die Finanzverwaltung schreibt vor, dass wenigstens 10% der Werbeeinnahmen der Werbeagentur als Gewinn verbleiben sollten. Handelt es sich bei den Agenturen um rechtlich selbstständige Unternehmen, die keinen direkten Bezug zum Reit- und Fahrverein unterhalten, z.B. in Form von Personalunionen im Vorstand des Vereins und Geschäftsführung der Agentur, so muss wohl das Finanzamt auch einen geringeren Gewinn bei der Agentur akzeptieren, da diese ja nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten handeln wird. Die Mitglieder des Vorstandes sollten dann, wie bisher auch, Unternehmer des Einzugsbereiches ansprechen und auf die aus steuerlichen Gesichtspunkten heraus notwendige Einschaltung einer Agentur hinweisen. Als Argumentationshilfe sei nur angemerkt, dass die Unternehmen voll abzugsfähige Werberechnungen erhalten und somit auch bei der Gewerbesteuer Einsparungen erzielen, da Spenden bei der Körperschaftsteuer nur begrenzt und bei der Gewerbesteuer überhaupt nicht abzugsfähig sind. Agentur kann auch eine Privatperson sein (z.B. ein Vereinsmitglied mit einem Unternehmen, über das die gesamte Abwicklung der Werbung erfolgt). Hierbei muss dann jedoch berücksichtigt werden, dass dieser Privatperson ein angemessener Gewinn verbleibt.

Durch diese Gestaltungsmöglichkeit fließen in der Regel 85% bis 90% der Werbeeinnahmen in den steuerfreien Bereich der Vermögensverwaltung des Reit- und Fahrvereins und mindern darüber hinaus die Einnahmen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Wird vom Verein keine Werbeagentur eingeschaltet, ist ein BMF-Schreiben vom 18.02.1998 (Sponsoring-Erlass) zu beachten.

Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in ähnlicher



Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung erfolgen. So ist die bloße Prüfungsübernahme beim Turnier ohne weitere Werbegegenleistung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und kann auch als Spende abgewickelt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Aktive Mitwirkung liegt beispielsweise vor, wenn die Körperschaft Werbeeinträge, insbesondere Produktwerbung in ihre Vereinszeitschrift aufnimmt, oder dem Sponsor aktive Werbeaussagen gestattet. Das ist z.B. der Fall, wenn der Verein für ein bestimmtes Produkt des Sponsors wirbt. Auch die Benennung einer Veranstaltung oder eines Wettbewerbs nach einem Sponsor ist als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einzustufen.

Wenn das Logo des Sponsors auf der Internetseite eines gemeinnützigen Vereins erscheint, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Kann durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden, liegt eine Werbeleistung des Vereins vor, die zur Annahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes führt. Dagegen sind die Einnahmen des Vereins nicht steuerpflichtig, wenn die Internetseite zwar das Logo des Sponsors enthält, eine Umschaltung zu dessen Werbeseiten aber nicht möglich ist. Die Entscheidungen folgen den Grundsätzen, nach denen die vergleichbaren Sachverhalte in Vereinszeitschriften beurteilt werden. (Werbeseiten oder Werbebeilage des Sponsors: steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, nur Logo: nach dem Sponsoring-Erlass unschädlich)

Aber selbst diese Einnahmen sind steuerfrei, wenn die Gesamteinnahmen der Körperschaft aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Kalenderjahr die Freigrenze von 35.000,– EUR nicht überschreiten.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2001 kann der Gewinn aus Werbetätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb pauschal mit 15% der Einnahmen angesetzt werden. Vorher gab es nur eine Ausgabenpauschale von 25% der Einnahmen, was in der Regel zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 75% führte. Der Verein hat hier ein Wahlrecht.

Eine dritte Möglichkeit, die Ertragsbesteuerung zu reduzieren bzw. zu vermeiden, ist die Ausschöpfung sämtlicher Ausgabe- bzw. Kostenmöglichkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe:

 Der Reitlehrer des Vereins bekommt vertraglich die Pflicht auferlegt, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein auch eine Aufsicht im Pensionspferdebereich wahrzunehmen. Somit lassen sich ohne weiteres 25 bis 30% seiner Personalkosten dem Bereich Pensionspferdehaltung zuordnen.

Abt. Turniersport Seite 4 / 5 01.02.2017





• Das ehrenamtliche, unentgeltliche Engagement in unseren Vereinen ist sicherlich unverzichtbar und bildet die Basis unseres Sports. Es bieten sich aber auch hier Möglichkeiten, dem Verein Steuern sparen zu helfen. Denkbar ist z.B., dass für die Bewirtung im Reiterstübchen der bisher ehrenamtlich Tätige als Teilzeitkraft eingestellt wird. Im Rahmen eines Minijobs kann diese Person beschäftigt werden, dabei darf die Geringfügigkeitsgrenze bei Minijobs nicht überschritten werden (aktuell:450 €). Danach kann der "ehrenamtliche" Arbeitnehmer den ausgezahlten Lohn dem Verein in Form einer Geldspende immer noch wieder zur Verfügung stellen. Dieses Verfahren hat auf der einen Seite den Vorteil, dass der Arbeitnehmer eine steuerabzugsfähige Spendenbescheinigung erhält, der Verein auf der anderen Seite im Idealfall lediglich die pauschalierten Abgaben zu tragen hat. Hier können sich Vorteile ergeben, da diese Handhabung weniger Kosten verursachen kann, als die Körperschafts- und Gewerbesteuer, die ansonsten den Überschuss belasten würden.

Abt. Turniersport Seite 5 / 5 01.02.2017